

TERRAG Treuhand GmbH.

Wir sind für Sie da.

Erläuterung Mess- und Eichgesetz

Ab dem 01.01.2015 treten Änderungen im Mess- und Eichgesetz in Kraft (MessEG). Es sieht unter anderem eine Anzeigepflicht für Verwender von Wasser- und Wärmehzählern gegenüber den Eichbehörden vor. Auf Gebäudeeigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) kommen damit neue Aufgaben zu.

Das fordert das Gesetz von Ihnen:

Laut Gesetz muss die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde gemeldet werden.

Zwei Varianten zur Erfüllung der Anzeigepflicht stehen zur Verfügung:

1. Übermittlung folgender Daten spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des Messgerätes:
 - Geräteart
 - Hersteller
 - Typbezeichnung
 - Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes
 - Name und Anschrift des Messgeräte-Verwenders
2. Meldung mehrerer Messgeräte nach § 32 Abs. 2 MessEG:
 - a) Übermittlung folgender Daten für das erste Messgerät einer Messgeräteart (sog. Erstmeldung):
 - Eingesetzte Geräteart
 - Name und Anschrift des Messgeräte-Verwenders
 - b) Sicherstellung, dass der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich Übersichten aller verwendeten Messgeräte zur Verfügung gestellt werden (gemäß § 32 Abs. 1)

Info: Bei Nichtbeachtung der Anzeigepflicht drohen Bußgelder bis zu einer Höhe von 20.000 Euro